



# Seminar: „Rechtsfragen des Cyberspace“

Thema: Zensur des Internets

Florian Flick

Stephan Faßbender

Betreut von Frau Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

# Agenda



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Einleitung
- Informationsfreiheit
- Fallbeispiel auf Bundesebene
- Telemediengesetz
- Internationale Übersicht
- Fallbeispiel Wang Xioning
- Global Online Protection Act
- Diskussion



## ■ Definition Zensur:

Unter Zensur versteht man das Handeln eines Staates oder einer Organisation mediale Inhalte zu kontrollieren und bestimmte Informationen zu unterdrücken, um nur Zugang zu bestimmten erwünschten Inhalten zu ermöglichen.

- Aktuell wird in fast allen Ländern bewusst zensiert.

- Meinungs- und Pressefreiheit
  - Landesebene:

## **Art. 11 HV Meinungs- und Pressefreiheit**

*(1) Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht darf auch durch ein Dienstverhältnis nicht beschränkt werden, und niemand darf ein Nachteil widerfahren, wenn er es ausübt. Nur wenn die vereinbarte Tätigkeit einer bestimmten politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung dienen soll, kann, falls ein Beteiligter davon abweicht, das Dienstverhältnis gelöst werden.*

*(2) Pressezensur ist unstatthaft.*

## **Art. 13 HV Informationsfreiheit**

*Jedermann hat das Recht, sich auf allen Gebieten des Wissens und der Erfahrung sowie über die Meinung anderer durch den Bezug von Druck- Erzeugnissen, das Abhören von Rundfunksendern oder auf sonstige Weise frei zu unterrichten.*

- Meinungs- und Pressefreiheit
- Bundesebene:

## ***Art. 5 GG Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft***

*(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*

*(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*



- Meinungs- und Pressefreiheit
- EU Ebene:

## **Art. 10 EMRK Freiheit der Meinungsäußerung**

*(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.*

*(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.*

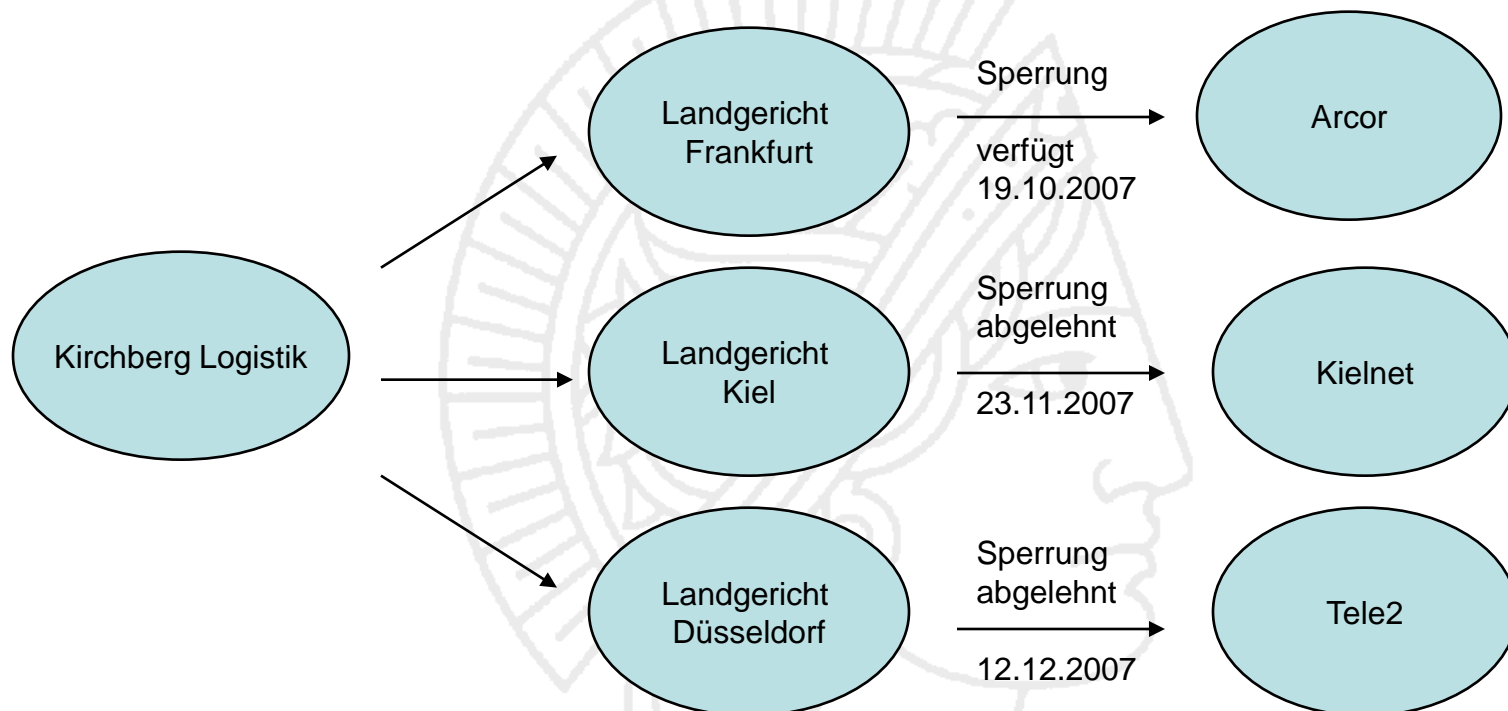
# Fallbeispiel

Bundesebene: Kirchberg Logistik GmbH



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## ▪ Sperrverfügung an Arcor, Tele2 und Kielnet



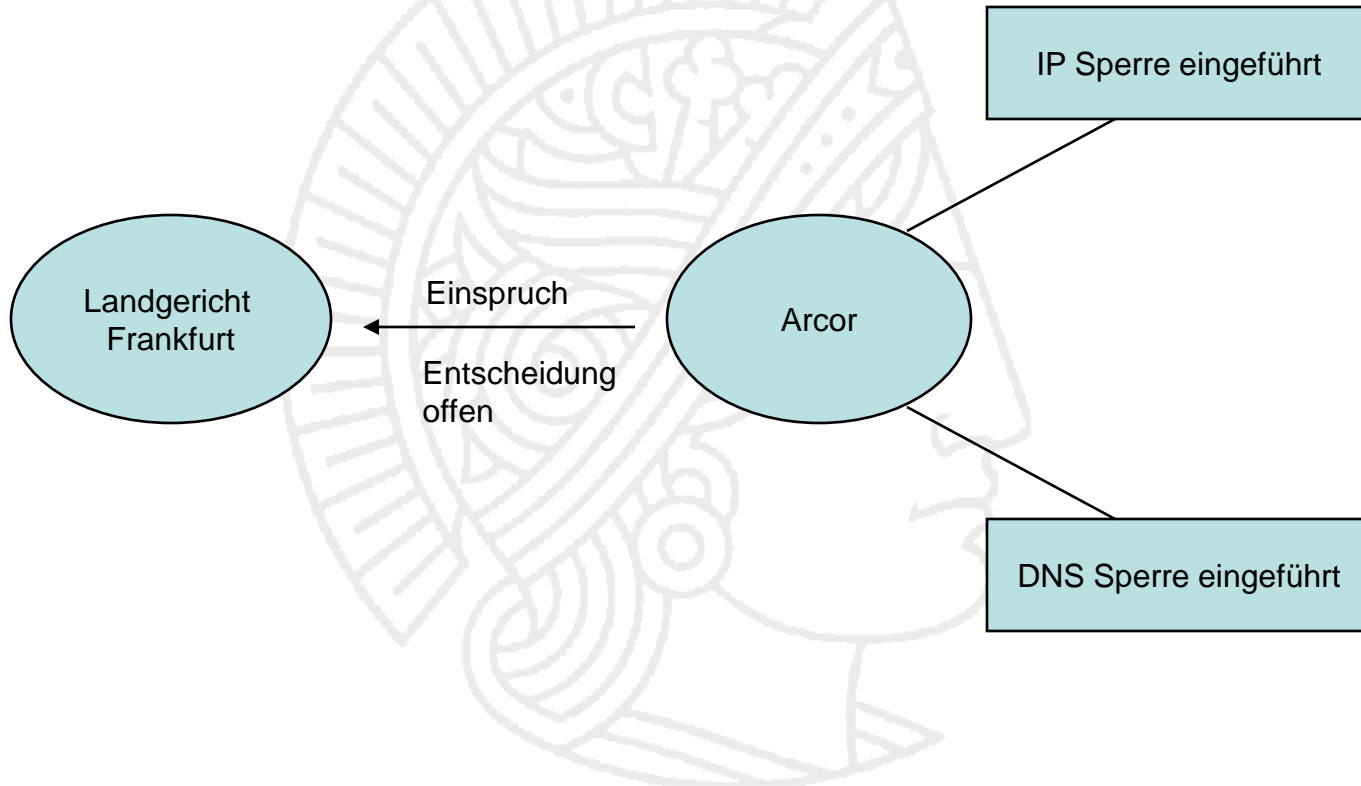
# Fallbeispiel

Bundesebene: Kirchberg Logistik GmbH



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Sperrverfügung an Arcor, Tele2 und Kielnet





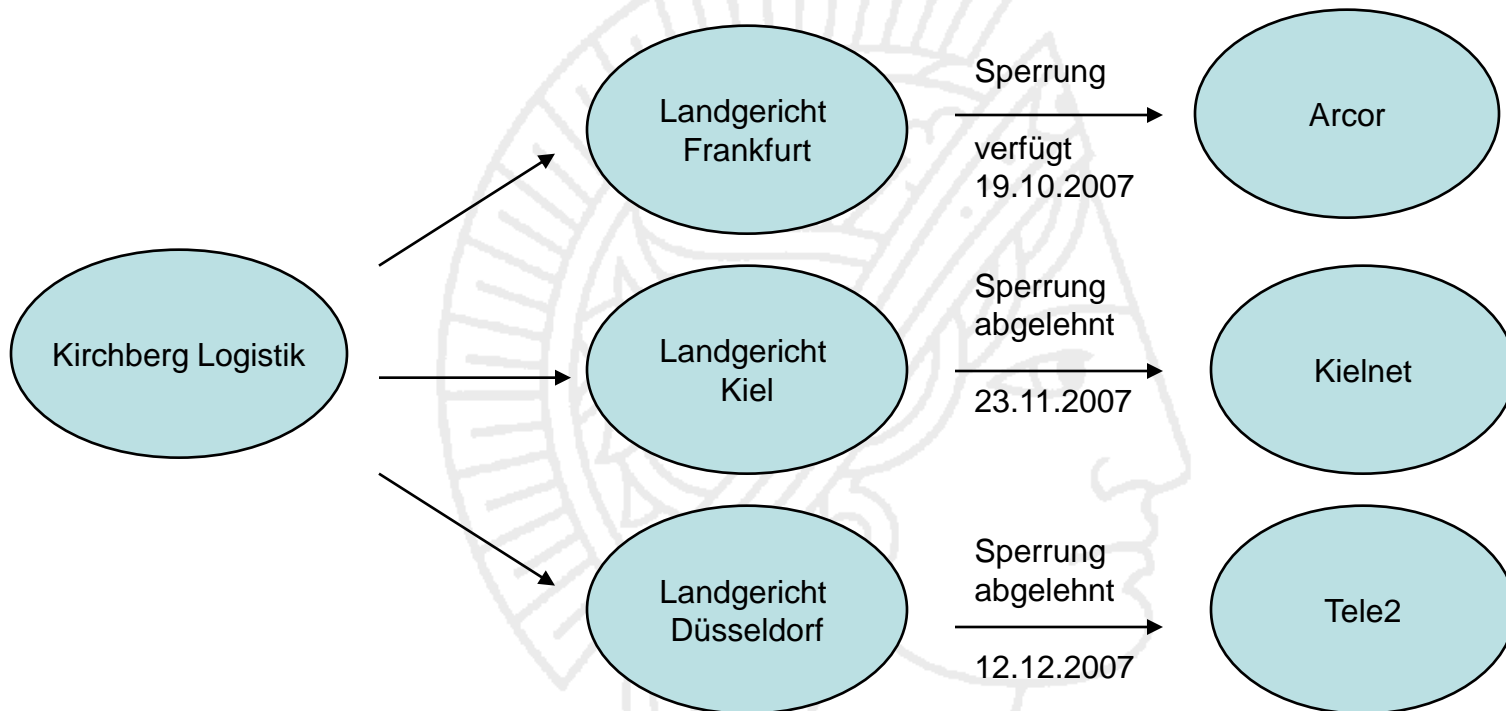
# Fallbeispiel

Bundesebene: Kirchberg Logistik GmbH



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## ▪ Sperrverfügung an Arcor, Tele2 und Kielnet



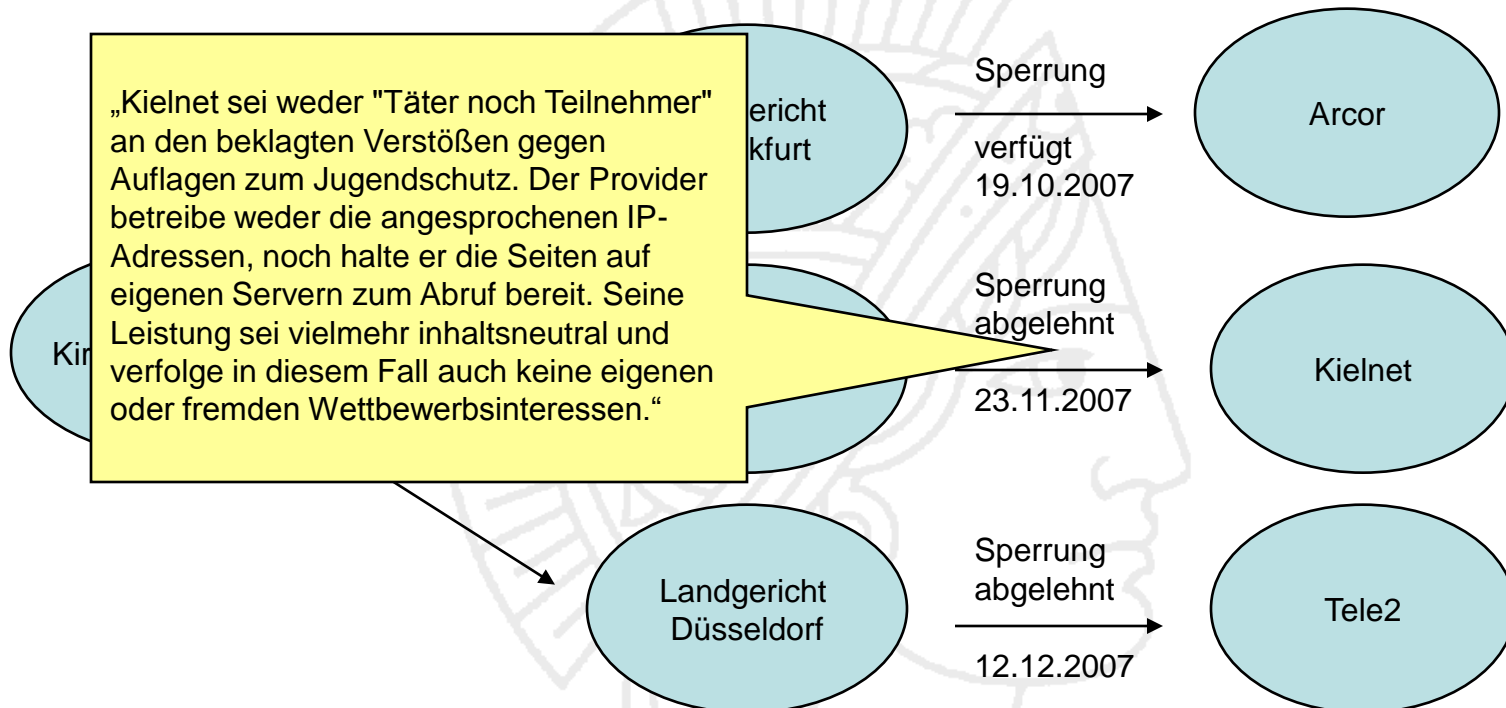
# Fallbeispiel

Bundesebene: Kirchberg Logistik GmbH



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## ▪ Sperrverfügung an Arcor, Tele2 und Kielnet



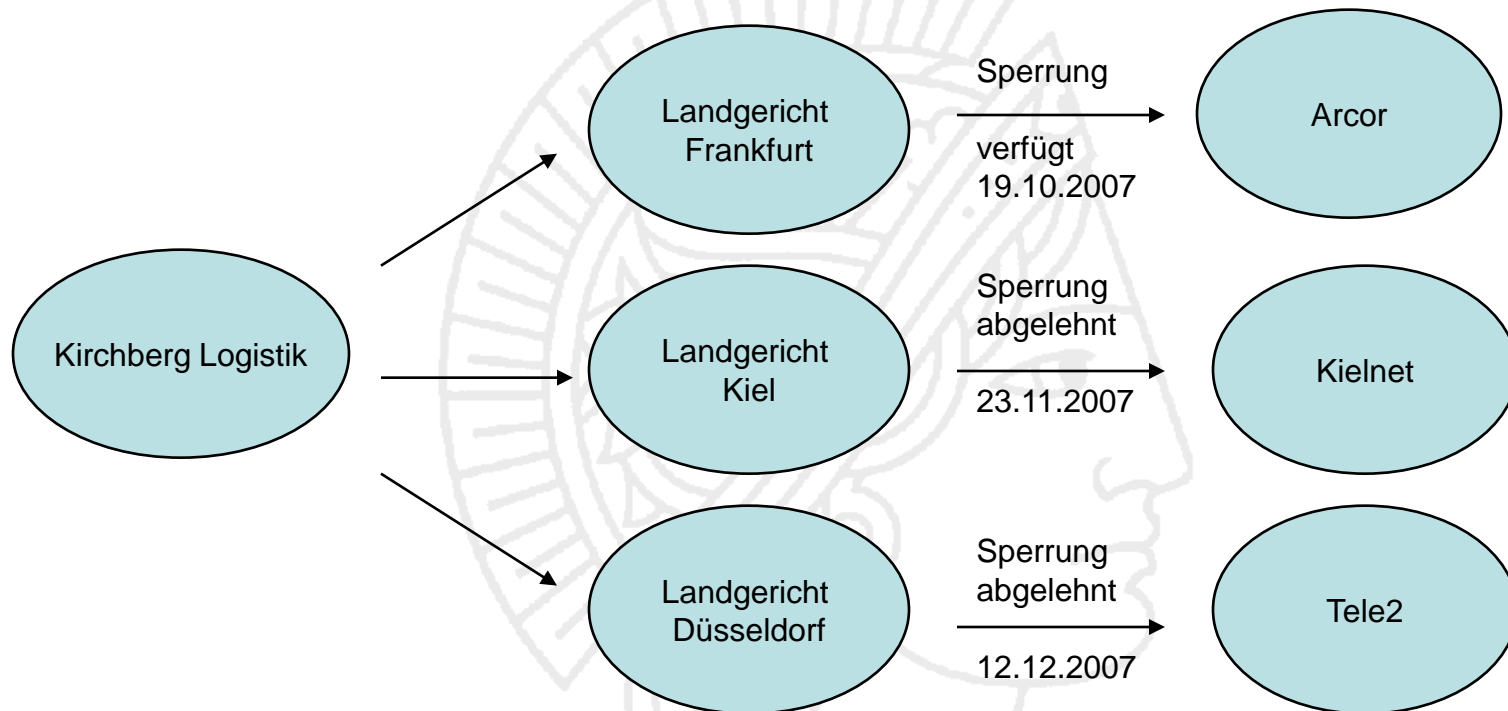
# Fallbeispiel

Bundesebene: Kirchberg Logistik GmbH



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## ▪ Sperrverfügung an Arcor, Tele2 und Kielnet



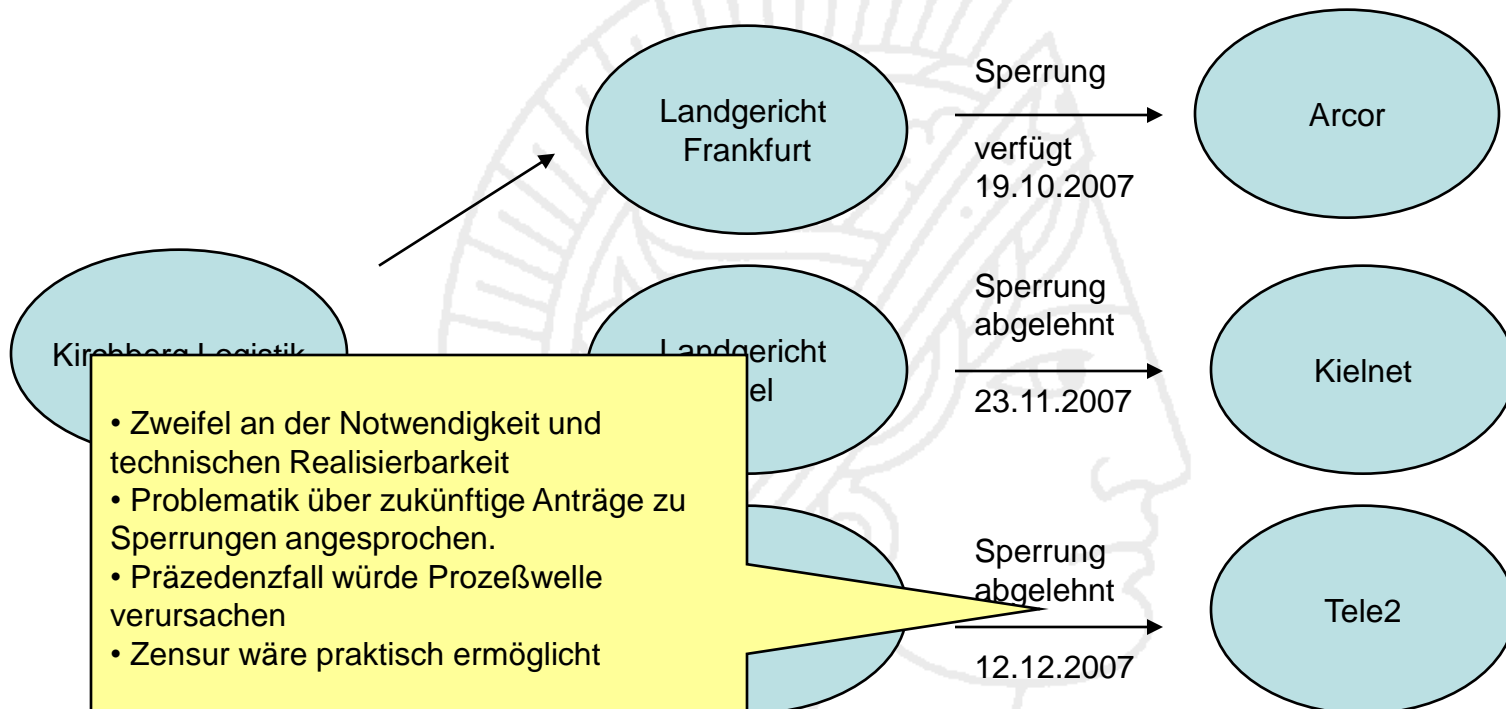
# Fallbeispiel

Bundesebene: Kirchberg Logistik GmbH



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## ▪ Sperrverfügung an Arcor, Tele2 und Kielnet





### § 8 TMG Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

### § 7 TMG Allgemeine Grundsätze Abs. 2 S. 2

(2) Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt.



## ■ BITKOM:

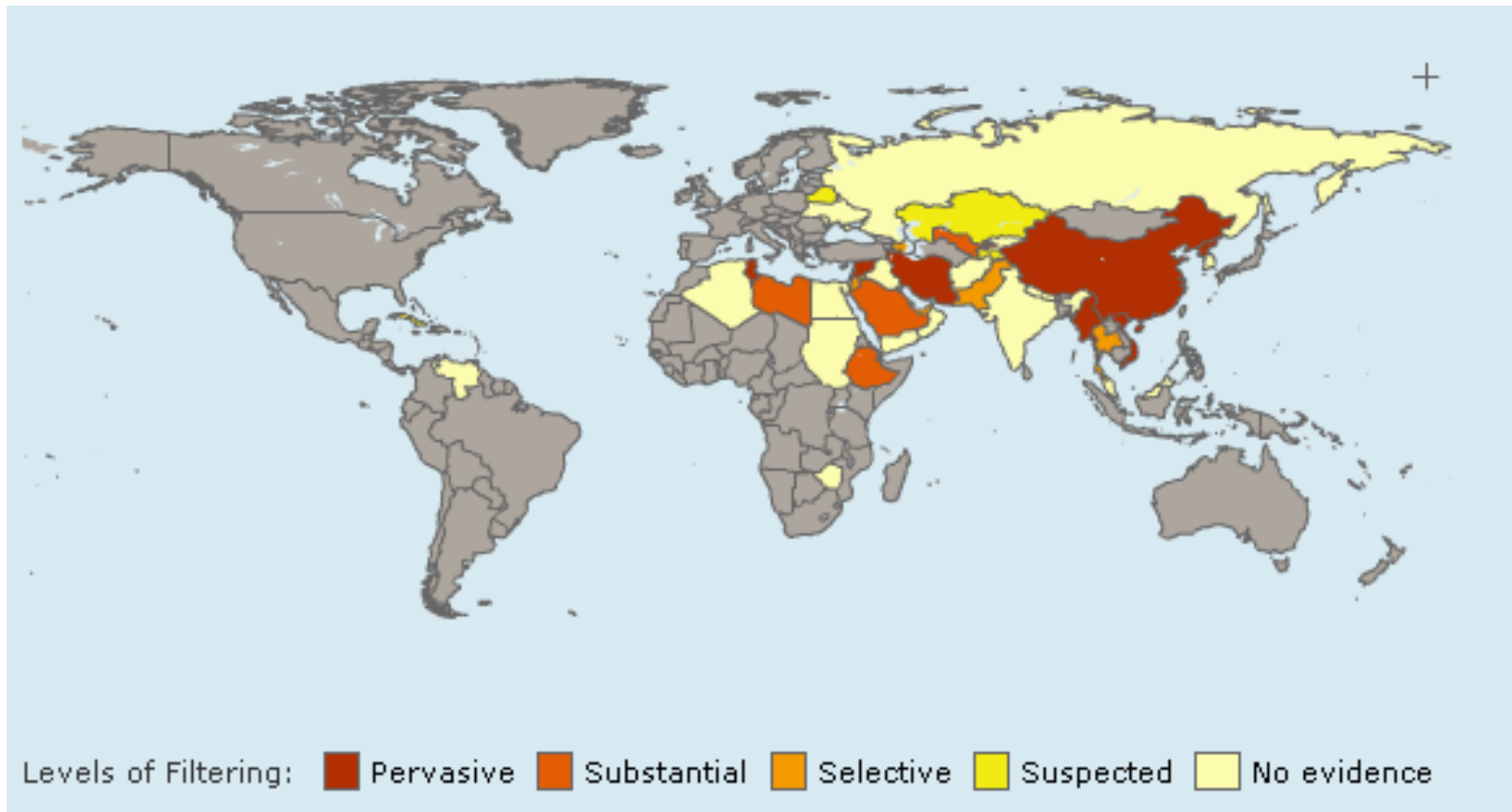
- Novellierung des TMG notwendig um „durch die Rechtsprechung verursachten Schieflage“ zu korrigieren.
- Gesetze sind im Kern korrekt, aber...
  - ...zu weite Interpretation möglich.
  - ⇒ Weite Auslegungsmöglichkeit
  - ⇒ Auslegung sollte beschränkt werden.
- BITKOM fordert explizite Herausnahme der Host-Provider aus der möglichen Störerhaftung

# Internationale Ebene

Politisch motivierte Zensur



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT



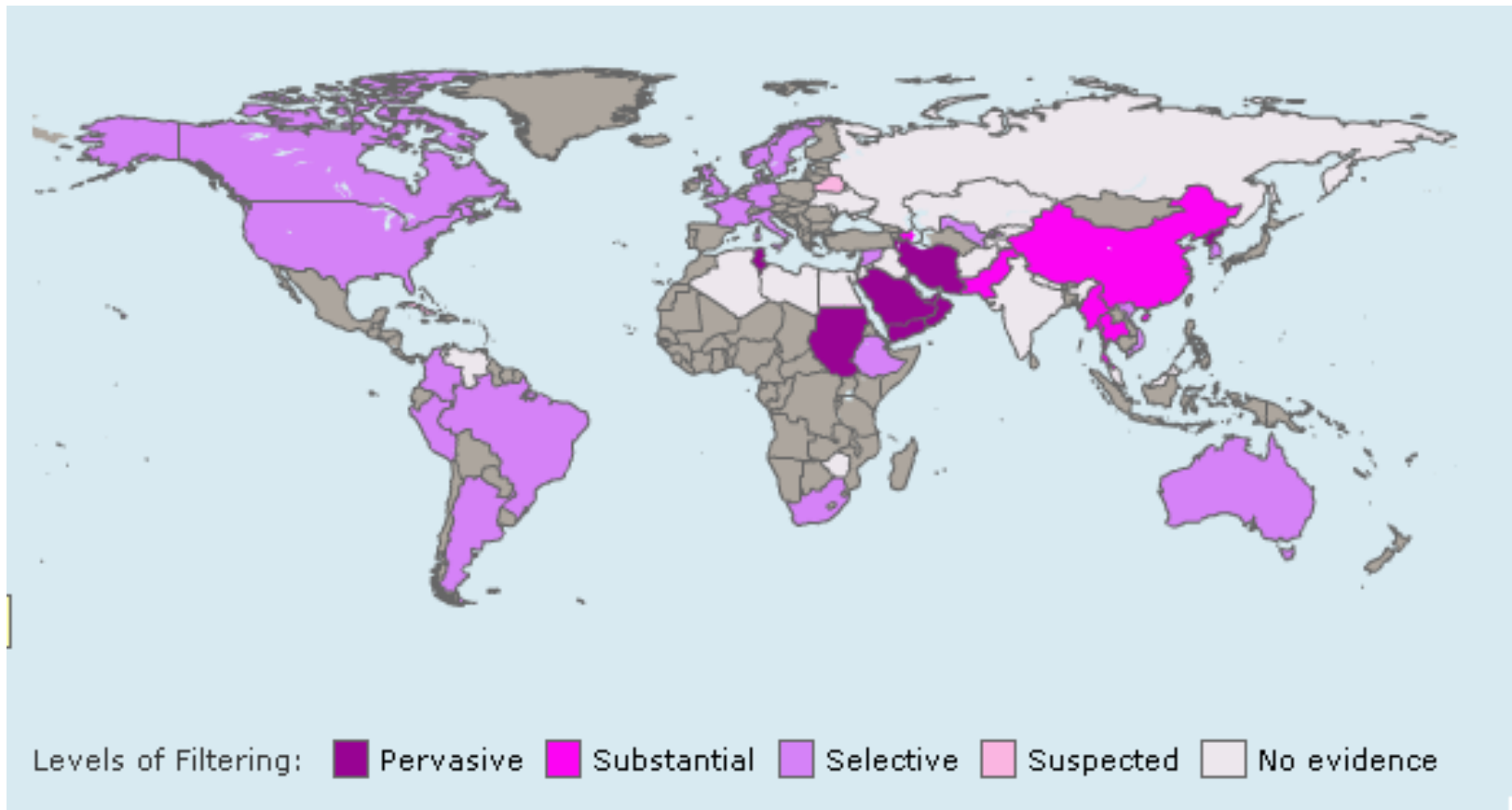
OpenNet Initiative, <http://map.opennet.net/filtering-pol.html> (23.11.2007)

# Internationale Ebene

Gesellschaftlich motivierte Zensur



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT



OpenNet Initiative, <http://map.opennet.net/filtering-pol.html> (23.11.2007)



# Fallbeispiel

China: Wang Xiaoning



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Begann im Jahr 2000 pro demokratische Texte zu verfassen.
- Verbreitete diese über eine Yahoo Mailingliste.
- Im September 2002 verhaftet und im September 2003 wegen Anstiftung zum Umsturz verurteilt.
- Wurde nach eigener Aussage gefoltert.
- Inhaftierung wurde mit der Herausgabe von persönlichen Daten durch Yahoo ermöglicht.

# Fallbeispiel

China: Wang Xiaoning



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Im April 2006 erhob Wangs Ehefrau Anklage in den USA gegen Yahoo.
- Unterstützt wurde sie dabei von der World Organisation of Human Rights.
- Grundlage der Zivilklage war der Alien Tort Claims Act und der Torture Victims Protection Act.
- Im November 2007 kam es zur außergerichtlichen Einigung.

# Fallbeispiel

Die US Politik reagiert



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- In Reaktion auf die sich verdichtenden Vorwürfe wird die Gründung Global Internet Task Force am 16.02.2006 angekündigt.
- Eine Anhörung der in China tätigen US IT Firmen wird angeordnet.
- Im Rahmen der Anhörung am 18.02.2006 wird der Global Online Freedom Act angekündigt.

# Global Online Freedom Act

Status



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Bereits im Jahr 2006 in den Kongress eingeführt, fiel der GOFA dem Ende der Legislaturperiode zum Opfer.
- Am 03.01.2007 wurde der GOFA erneut in den Kongress eingeführt.
- Die erste Lesung fand am 23.10.2007 statt.
- Ob der GOFA in dieser Form die Abstimmungen übersteht, wird von vielen Stellen bezweifelt.

# Ausgewählte Inhalte des GOFA

Einleitende Aussagen und Zielsetzung



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Moralische Verpflichtung der IT Firmen laut Art. 2 § 13 und 16 GOFA.

*(13) Technology companies in the United States that operate in countries controlled by authoritarian foreign governments have a moral responsibility to comply with the principles of the Universal Declaration of Human Rights*

*(16) Technology companies in the United States should develop standards by which they can conduct business with authoritarian foreign governments while protecting human rights to freedom of speech and freedom of expression.*

# Ausgewählte Inhalte des GOFA

Einleitende Aussagen und Zielsetzung



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Es wird festgestellt, dass die Firmen ihre Verpflichtungen bereits verletzt haben.
- Art. 2 § 14 und 15 GOFA dazu:

(14) Technology companies in the United States have succumbed to pressure by authoritarian foreign governments to provide such governments with information about Internet users that has led to the arrest and imprisonment of cyber dissidents, in violation of the corporate responsibility of such companies to protect and uphold human rights.

(15) Technology companies in the United States have provided technology and training to authoritarian foreign governments which have been used by such governments in filtering and blocking information that promotes democracy and freedom

# Adressaten des GOFA

Firmen



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Eine Firma die ihren Hauptsitz in den USA hat oder eine amerikanische Rechtsform besitzt ist nach Art. 3 § 11 GOFA betroffen:

*The term “United States business” means —*

*(A) any corporation, partnership, association, joint-stock company, business trust, unincorporated organization, or sole proprietorship that —*

- (i) has its principal place of business in the United States; or*
- (ii) is organized under the laws of a State of the United States or a territory, possession, or commonwealth of the United States;*

# Adressaten des GOFA

Länder



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Länder, die im jährlichen Bericht des Präsidenten auftauchen sind betroffen nach Art. 3 § 6 GOFA.

*(6) Internet-restricting country.— The term “Internet-restricting country” means a country designated by the President pursuant to section 105(a) of this Act.*



# Wichtige Artikel

Schutz von personenbezogenen Daten



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Internet zensurierende Länder ist laut Art. 202 Abs. a GOFA im allgemeinen untersagt.

*(a) User protection.—*

*if a United States business collects or obtains personally identifiable information through the provision of products or services on the Internet, such business may not provide such information to any foreign official of an Internet-restricting country, except for legitimate foreign law enforcement purposes as determined by the Department of Justice. [...]*

# Wichtige Artikel

Schutz von personenbezogenen Daten



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Jede Person, die von einer Verletzung des Art. 202 GOFA betroffen ist, hat ein Recht auf eine Zivilklage.
- Art. 202 Abs. c GOFA :

*(c) Private right of action.—*

*Any person aggrieved by a violation of this section may bring an action for damages, including punitive damages, or other appropriate relief in the appropriate district court of the United States, without regard to the amount in controversy, and without regard to the citizenship of the parties.*

# Wichtige Artikel

Vorgehen bei Zensur von Suchergebnissen



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Die Anpassung von Suchergebnissen im Auftrag zensierender Länder ist nur meldepflichtig nach Art. 203 GOFA:

*Any United States business that creates, provides, or hosts an Internet search engine shall provide the Office of Global Internet Freedom, in a format and with a frequency to be specified by the Office, with all terms and parameters used to filter, limit, or otherwise affect the results provided by the search engine that are implemented—*

*(1) at the request of, or by reason of any other direct or indirect communication by, any foreign official of an Internet-restricting country; or*

*(2) to comply with a policy or practice of restrictions on Internet freedom in an Internet-restricting country.*

- Selbiges gilt für das Blocken von Inhalten nach Art. 204 GOFA:

*(a) Provision of URLs.—*

*Any United States business that maintains an Internet content hosting service shall provide the Office of Global Internet Freedom, in a format and with a frequency to be specified by the Office, with the Uniform Resource Locators (URLs) of all data and content that such business has, under the circumstances set forth in subsection (b)—*

*(1) removed from the content hosting service of such business;*

*(2) blocked from availability on the Internet; or*

*(3) blocked from transmission via the Internet into or within an Internet-restricting country. [...]*

# Der GOFA ist strittig

## Diskussionspunkte



- Stellt der GOFA einen Eingriff in fremde Hoheitsrechte dar?
- Wäre nicht eine für die Wirtschaft allgemeingültige Regelung angebracht?
- Wird hier die Wirtschaft bestraft, weil die Politik eines ihrer Anliegen politisch nicht durchsetzen kann?
- Wieso unterbleibt die genaue Definition von Zensur die die Menschenrechte berührt?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!  
Fragen?